Die SPD Fraktion beantragt folgende Änderungen zum vorliegenden Satzungsentwurf:

§ 3 Aufgaben

(3) Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften mit den freien Trägern auf der Basis des § 78 SGB VIII. ***(ist hier zu streichen)***

§ 4 Mitglieder

(3.3) ein(e) Richter(in) des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein(e) Jugendrichter(in), der/die von dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;

redaktionelle Änderung / Streichung Vormundschaftsgericht
eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Landgerichts in Münster bestellt wird;

(3.4) ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Rheine bestellt wird;

redaktionelle Änderung / Begriff der Arbeitsverwaltung
eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der Leiterin/dem Leiter der Agentur für Arbeit in Rheine bestellt wird;

(3.5) ein(e) Vertreter(in) der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;

redaktionelle Änderung / Klarstellung
eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der auf Vorschlag der Schulen im Benehmen mit dem Schulamt von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;

(3.7) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Jugendamtsbezirk bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;

Ergänzung:
Vertreter muslimischer Religionsgemeinschaften

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(2.2) die Entscheidung über

(2.21) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

Änderung:
die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe,

(2.23) die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII

Ergänzung :
und die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen (§ 18 Abs. 2 und 3 und § 19 Abs. 3 KiBiz)

(2.24) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 KiBiz

Änderung zur Klarstellung:
die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 KiBiz

(2.25) die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 KiBiz

Änderung zur Klarstellung:
die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben nach § 16 KiBiz

Ergänzung / Neuaufnahme:

(2.27) die Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses gemäß § 20 Abs. 3 KiBiz für Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten

(2.28) die Bestellung der Mitglieder des Familienbeirates der Stadt Rheine

(2.29) die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII

(2.30) Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung

(2.31) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beiteiligt war

§ 9 Aufgaben des Jugendamtes

(2) Die/Der Bürgermeister/in, der/die für 0die Verwaltung des Jugendamtes zuständige Dezernent(in) oder in ihrem/seinem Auftrag der/die Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

Änderung:
ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n und den stellvertretenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

Mit freundlichen Grüßen

Frank Jemelka